
Benutzungsordnung für die Sporthalle Arneburg

Die Halle dient der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher diese Benutzungsordnung von allen Benutzerinnen und Benutzern zu beachten.

- 1) Beauftragte der Stadt Arneburg haben jederzeit Zutritt zur Sporthalle. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt Arneburg das Hausrecht ausübenden Hallenwartes oder von sonstigen Beauftragten, die für die Einhaltung der Benutzerordnung Sorge tragen, ist zu folgen.
- 2) Alle Benutzerinnen und Benutzer haben hat sich so zu verhalten, dass Niemand geschädigt, gefährdet, mehr als unter Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Übungsleitung bzw. Lehrkraft erfolgen. Diese aufsichtspflichtige Person ist neben den Benutzern für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass
 - a) Die Einrichtungen und Geräte vor ihrer Verwendung auf äußerlich erkennbare Mängel und Funktionstüchtigkeit überprüft werden.
 - b) Defekte Einrichtungen und schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
 - c) Festgestellte bzw. verursachte Mängel und Schäden sind dem Hallenwart oder den von den Benutzern zu führenden Benutzungs- und Mängelbuch unverzüglich einzutragen oder mitzuteilen. Sollte der Nutzer diesbezüglich davon keinen Gebrauch machen, wird widerleglich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste der Sportgeräte durch den Nutzer verursacht worden sind. Die Stadt Arneburg haftet nicht bei Schäden aufgrund benutzter schadhafter oder defekter Einrichtungen und Gegenstände.
- 4) Benutzern können Schlüssel übergeben werden. Für diesen Fall hat der Benutzer einen Verantwortlichen zu benennen, der für die Verwahrung des Schlüssels verantwortlich ist. Eine Vervielfältigung ist nicht zulässig. Für Kosten, die durch den Verlust übergebener Schlüssel entstehen, kommt der Verantwortliche in voller Höhe auf.
- 5) Sportgeräte dürfen nur zweckentsprechend benutzt werden. Verstellbare Geräte sind nach der Benutzung in die Grundstellung zu bringen. Die zur Verfügung gestellten beweglichen Sportgeräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes wieder unaufgefordert an den Aufbewahrungsort zurückzutragen oder, falls Rollvorrichtungen vorhanden sind, zurückzurollen. Das Schleifen über den Boden ist untersagt. Dies gilt besonders auch für Fußball- bzw. Handballtore. Der Transport von Toren hat stets auf Rollbrettern zu erfolgen.

- 6) Folgende, allgemeine Verhaltensregeln sind zu beachten:
- a) Es herrscht Alkohol- und Rauchverbot in der Sporthalle, einschließlich der Gänge, Umkleidekabinen und anderen Nebenräumen.
 - b) Fluchttüren dürfen weder verstellt noch offengehalten werden.
 - c) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist verboten.
 - d) Nicht zulässig ist das Betreten der Halle mit Straßenschuhen. Die Halle darf nur mit sauberen Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen keine farbigen Abriebspuren auf dem Boden hinterlassen, nicht als Straßenschuhe benutzt und die im Hallenbereich ausschließlich für die Hallenbenutzung angezogen werden.
 - e) Der Zugang zu anderen, für den Sport- und Spielbetrieb nicht benötigten Räumen, ist nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für die Sportlehrerzimmer.
 - f) Die Mitnahme von Glasflaschen ist im gesamten Bereich der Sporthalle verboten. Die Mitnahme von Getränken ist nur in Plastikbehältern zulässig.
 - g) Die Verwendung von Haftmitteln aller Art (z. B. Harz, Spray) ist untersagt.
 - h) Rollbretter dürfen nicht zum Skateboard fahren benutzt werden.
- 7) In der Halle selbst ist der Verzehr von Essen und Trinken untersagt. Die Zubereitung und der Verzehr von Speisen und Getränken sind nur an den dafür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet und bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt Arneburg. Bei Veranstaltungen mit Getränke- bzw. Speiseausgabe hat der Nutzer die ggf. erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen eigenverantwortlich einzuholen. Auf Aufforderung der Stadt ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- 8) Vereinseigene Sportgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt in der Halle untergebracht werden, soweit ausreichend Platz vorhanden ist. Diese sind mit eindeutigen Hinweisen auf den Eigentümer zu kennzeichnen. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegen den Vereinen. Die Stadt Arneburg haftet nicht bei Schäden aufgrund selbst eingebrachter Gegenstände.
- 9) Die Halle und Nebenräume sind sauber zu halten. Im Freien benutzte Sportgeräte sind nach dem Gebrauch zu reinigen. Außergewöhnliche, von den Benutzerinnen und Benutzern verursachte Verunreinigungen sind nach Rücksprache mit dem Hallenwart selbst zu beseitigen bzw. können auf Kosten der Benutzer beseitigt werden.
- 10) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Spiel- und Sportbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass der Hallenbereich bis zum Ende der gestatteten Benutzungszeit geräumt ist. Bei jeder Hallennutzung ist eine Eintragung in das ausliegende Benutzungs- und Mängelbuch vorzunehmen.
- 11) Auf sparsamen Energieverbrauch ist zu achten. Insbesondere sind nach der Benutzung die Beleuchtung auszuschalten, die Wasserzapfstellen zuzudrehen und Fenster und Türen zu schließen.

- 12) Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer, Vereine und Sportgruppen benutzen die Halle, Nebenräume und das Grundstück, auf dem die Halle steht, einschließlich der dazugehörenden Gegenstände grundsätzlich auf eigene Gefahr. Für Unfälle, für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige hindernde und beeinträchtigende Ereignisse wird nicht gehaftet. Die Stadt Arneburg haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Insbesondere wird auch für abhandengekommene Gegenstände nicht gehaftet.
- 13) Den Besuchern von Sportveranstaltungen ist das Mitführen von Gegenständen untersagt, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden können. Die Beauftragten der Stadt Arneburg und eingeteiltes Aufsichtspersonal sind berechtigt, Zuschauer, von denen eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, der Halle und deren Nebenräume zu verweisen.
- 14) Die Benutzer, Aufsichtspflichtigen und Vereine haften für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden, die der Stadt Arneburg oder Dritten aus einer nicht ordnungsgemäßen Benutzung oder Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen. Die Stadt Arneburg wird insofern von Ansprüchen Dritter vorleistend und endgültig freigestellt. Bei einer gemeinschaftlichen Nutzung bzw. Nutzungsberechtigung haftet auch der Verein oder die sonstige juristische Person gesamtschuldnerisch zusammen mit den Benutzerinnen und Benutzern.
- 15) Das Verstellen und die Einengung der Fluchtwege durch abgestellte Fahrzeuge oder anderen Hindernissen ist nicht zulässig. Alle Zufahrtsstraßen und Wege für die Feuerwehr und Betriebsfahrzeuge müssen ständig freigehalten werden und passierbar sein. Gleiches gilt für Hydranten und Hausanschlüsse. Die Stadt Arneburg behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Hindernisse auf Kosten des Verursachers zu entfernen.
- 16) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Benutzung untersagt bzw. ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot ausgesprochen werden. Bei besonders schwerwiegenden Fällen kann dieses Hausverbot auch mündlich durch die Hallenwart erteilt werden.

Diese Benutzungsordnung einzuhalten. Sie liegt im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer.